

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. März 1952

374/A/B.  
zu 41/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen wegen Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes, welche in der Nationalratssitzung vom 16. Dezember 1949 eingebracht wurde, teilt nunmehr Bundeskanzler Dr. Ing. Fogl mit:

Zu Punkt 1 der Anfrage (ob der Bundeskanzler geneigt sei, dafür zu sorgen, dass durch entsprechende personelle Massnahmen - ohne Neuauftahme von Personal - der Verwaltungsgerichtshof instandgesetzt wird, seine verfassungsmässige Aufgabe zu erfüllen und die Rückstände binnen kürzester Zeit aufzuarbeiten):

Vor dem 13. März 1938 besass der damalige Bundesgerichtshof zur Wahrnehmung der jetzt auf den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof verteilten Kompetenzen 30 Richterposten. Die von der Anfrage hinsichtlich eines Versagens des Verwaltungsgerichtshofes angeführten Befürchtungen konnten für die Zeit, in der der volle Stand der Mitglieder dieses Gerichtshofes noch nicht erreicht war, erhoben werden. Im Laufe des Jahres 1949 wurden jedoch 8 Richter neu eingestellt. Dadurch wurde der Verwaltungsgerichtshof auf den gesetzlich vorgesehenen Stand von 25 Mitgliedern gebracht. Von den 4.154 Beschwerden, die beim Verwaltungsgerichtshof bis Ende 1948 eingelangt sind, waren am 31. Dezember 1949 insgesamt 3.485 erledigt und 669, d.s. rund 16 %, unerledigt.

Hiebei darf nicht übersehen werden, dass die Einarbeitung der neu eingestellten Mitglieder auch eine geraume Zeit in Anspruch nimmt. Weiters ist zu bemerken, dass die Beschwerden gegen Entscheidungen der Beschwerdekommission beim Bundesministerium für Inneres in Registrierungsangelegenheiten einen unerwartet grossen Aktenanlauf mit sich brachten.

Der unerledigte Aktenrückstand hat sich nach dem Berichte des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes von 2.051 im Jahre 1949 verbliebenen Fällen im Jahre 1950 auf 2.565 Fälle erhöht.

Diese Situation hat sich aber weiterhin verschärft, als sich der Beschwerdeanfall im zweiten Halbjahr 1951 wieder erhöht hat, sodass gegenüber einem monatlichen durchschnittlichen Beschwerdeanfall der letzten zwei Jahre von etwa 230 bis 250 sich im Dezember 1951 ein Anfall von über 350 und im Jänner 1952 von über 300 ergeben hat.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. März 1952

Es ist daher durch personelle Massnahmen - ohne Personalvermehrung - der Verwaltungsgerichtshof nicht imstande gewesen, seine verfassungsmässigen Aufgaben zu erfüllen. Die Neueinstellungen im Personalstande des Verwaltungsgerichtshofes erfolgten nach Ausschreibung mit Bewerbern aus dem Personalstande der einzelnen Ressorts. Mit Rücksicht auf den neuerlichen Zuwachs im Einlauf hat die Bundesregierung daher in ihrer Vorlage für das Bundesfinanzgesetz 1952 eine Vermehrung der Ratsposten für vorübergehenden Bedarf um drei Stellen vorgesehen und der Nationalrat hat dieser Massnahme in der richtigen Erkenntnis der gegebenen Sachlage zugestimmt. Die Besetzung dieser Posten erfolgte gleichfalls aus dem Personalstande der Ressorts.

Ich habe mit der Beantwortung der Anfrage zugewartet, weil es mir nicht richtig erschienen ist, die Anfrage zu beantworten und das Meritum derselben offenzulassen. Denn es war durch längere Zeit zu prüfen, ob es sich lediglich um einen vorübergehenden Anfall von Beschwerden handelt oder mit einem Anfall für längere Zeit zu rechnen war. Der letzteren Tatsache musste daher Rechnung getragen werden. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes aus bestqualifizierten Verwaltungs- und Ziviljuristen scheint mir Gewähr zu sein, dass der Verwaltungsgerichtshof, soweit nicht durch Mutwillensbeschwerden versucht wird, seine Arbeit lahmzulegen, in Kürze den Rückstand seiner Beschwerden aufgearbeitet haben wird.

Zu Punkt 2 der Anfrage (6b der Bundeskanzler geneigt sei, dem Falle des Gendarmerieoberstleutnants Wilhelm Kreuth sein besonderes Augenmerk zuzuwenden und dafür zu sorgen, dass fach/besonders geeignete Gendarmerieoffiziere, wie der Gehannte, ehestmöglich auf den neuen Personalstand der Gendarmerie übernommen werden):

Was die Übernahme des Gendarmerieoberstleutnants Wilhelm Kreuth in den neuen Personalstand der Gendarmerie anlangt, so hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Juli 1950, Zl. 406/48/20, wegen Säumnis der belangten Behörde über das gestellte Begehren selbst entschieden und sich veranlasst gesehen, die Ernennung des Beschwerdeführers nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes auszusprechen.

Das Bundesministerium für Inneres hat diesem Erkenntnis auch entsprochen und den Gendarmerieoberstleutnant Wilhelm Kreuth in den Personalstand der Bundesgendarmerie übernommen.

Bezüglich weiterer Details verweise ich die Antragsteller an das Ressort des Bundesministeriums für Inneres.

-.-.-